



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

**Gebührensatzung für die
Benutzung der Horteinrichtungen
der Stadt Bad Doberan
- Hortgebührensatzung -
vom 04.04.2007**

*in der Fassung der 1. Änderung vom 07.08.2007
(Lesefassung)*

Versionierung:

Urfassung vom 04.04.2007
1. Änderung vom 07.08.2007

Hortgebührensatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL MV 2004,S. 205) i.d.g.F., i.V. §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005- KAG M- V (GVOKM-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 02.04.2007, zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBL: M-V 5.146) nachfolgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Doberan erhebt für die Benutzung der öffentlich geführten Horteinrichtungen zur anteiligen Kostendeckung eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag).
- (2) ¹Die Förderung in Kindereinrichtungen wird gemeinsam finanziert durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts und den Eltern. ²Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. ³Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind gemäß § 21 KiföG M-V die Eltern, welche auch Gesamtschuldner sind.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Der für die Kindertagesförderung in den Einrichtungen der Stadt erhobene monatliche Elternbeitrag wird auf der Grundlage § 21 KiföG M-V, i.V. mit den Leistungsvereinbarungen der Stadt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 23.11.2004 festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Beteiligung der Eltern (Elternbeitrag) am gesamten am gesamten Finanzierungsbedarf der Einrichtung im Sinne § 21 KiföG M-V, wird gemäß § 16 KiföG M-V jährlich an die Kostenentwicklung angepasst.
- (3) Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Horteinrichtung wählen, die nicht im Gemeindegebiet des gewöhnlichen Aufenthalts liegt.
- (4) Die Eltern tragen weiterhin die sich, durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 5 Abs. 3 KiföG M-V, ergebenden Kosten.
- (5) Eine sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches - SGB VI - wird durch die Satzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

§4 Gebührensatz (Elternbeitrag)

Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz | 63,00 EUR; |
| Hortbetreuung für einen Teilzeitplatz | 37,50 EUR. |

§5 Beitragsregelungen

- (1) ¹Der Elternbeitrag entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Hortbetreuung und wird durch Bescheid erhoben. ²Der Beitrag wird zur Zahlung an die Stadtkasse Bad Döberan, 14 Tage nach Aufnahme des Kindes in die Betreuung fällig und ist für jeden weiteren Monat bis zum 15. in einer Summe zu zahlen. ³Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung einer Einzugsermächtigung für die Stadtkasse.
⁴Für Kinder, die
 - a) bis einschließlich zum 15. eines Monats in eine Horteinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag,
 - b) bis nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, sind 50 v.H. des Monatsbeitrages,
 - c) bis zum 15. eines Monats aus der Einrichtung abgemeldet werden, sind 50 v.H. des Monatsbeitrages,
 - d) nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) ¹Die Kündigungsfrist für einen Hortplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. zum 15. eines Monats¹⁾. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform.
³Nach erfolgter Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich. ⁴Eine Ummeldung der Betreuungsform von ganz- auf halbtags oder umgekehrt für den Folgemonat muss bis zum 20. eines Monats schriftlich erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Abwesenheitsgründen in voller Höhe zu zahlen.
- (4) ¹Wenn das Kind die Horteinrichtung länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder mindestens drei zusammenhängende Wochen wegen eines Kuraufenthaltes nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Diese Ermäßigung wird nur einmal jährlich gewährt.
- (5) Werden die Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (6) Entstehende Kosten für ungerechtfertigte Rückbuchungen trägt der Beitragspflichtige.

§6 Entgelt für die Verpflegung

¹Zur Deckung der Kosten wird für die Verpflegung des Kindes ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt.

¹⁾vom 1. auf den 15. geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.08.2007

²Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und den Essenversorger.

³Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.

§7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

²Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern- KV M- V- nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

³Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 04.. April 2007

gez. Polzin Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| §1 Allgemeines | 1 |
| §2 Gebührenschuldner | 1 |
| §3 Gebührenmaßstab | 1 |
| §4 Gebührensatz (Elternbeitrag) | 2 |
| §5 Beitragsregelungen | 2 |
| §6 Entgelt für die Verpflegung | 2 |
| §7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten | 3 |